

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Musikleitung instrumental-/ vokal, M.Mus.
Hochschule:	Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Standort:	Bayreuth
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule legt ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und von Studierenden in besonderen Lebenslagen vor. (§ 15 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in einem Punkt nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachtergruppen stellt auf S. 70/71 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Hochschule über eine Frauenbeauftragte aus dem Professorenkollegium sowie eine stellvertretende Frauenbeauftragte verfüge. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenssituationen sei adäquat geregelt, die Hochschule angemessen vorbereitet. Mit den in den Ordnungen verankerten Regelungen

erfülle die Hochschulen die notwendigen Forderungen an die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates geht aus den vorliegenden Unterlagen allerdings nicht hervor, ob

die Hochschule gemäß § 15 BayStudAkkV abgesehen von den genannten Einzelmaßnahmen auch über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, das auf der Ebene des Studiengangs entsprechend umgesetzt wird. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates liegt hier ein kriterienrelevanter Mangel vor, der eine Auflage erforderlich macht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht geltend, dass alle inhaltlich relevanten Sachverhalte zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich bereits jetzt entweder in Funktionen (Gleichstellungsbeauftragung auf der Grundlage der Grundordnung und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes sowie kirchlicher Rechtsgrundlagen, Vertrauenslehrerin) oder in der Anwendung übergeordneter Rechtsgrundlagen (Bayerisches Mutterschutzgesetz, Bundeseltern- und Elternzeitgesetz etc.) erfüllt seien und Anwendung fänden. Aufgrund der Verankerung in der Qualifikationsordnung und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung würden diese Bestimmungen für alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende der Hochschule gelten. Allerdings seien diese Bausteine nicht in einem Schriftsatz zusammengefasst. Die Hochschule werde das nun zum Anlass nehmen, das gewünschte Konzept zu erstellen mit dem Ziel, alle bereits strukturell vorhandenen oder systemimmanent angelegten Maßnahmen und Positionen darzustellen, transparent werden zu lassen und den Prozess des Monitorings und der kontinuierlichen Optimierung in Gang zu setzen. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit sei es erforderlich, den Senat damit zu befassen.

Der Akkreditierungsrat hält es auf der Grundlage von § 15 BayStudAkkV für erforderlich, ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu erstellen, das über die Erwähnung der einzelnen Bausteine hinausreicht und die Ziele der Hochschule sowie die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Umsetzung darstellt. Er hält daher an seiner Auflage fest und bestärkt die Hochschule darin, den eingeschlagenen Weg im Sinne einer kontinuierlichen Optimierung fortzusetzen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 69 des Akkreditierungsberichts fest, dass § 14 BayStudAkkV erfüllt sei und verweisen darauf, dass in den Jahren 2017 und 2020 Evaluationen für das gesamte Studienangebot durchgeführt worden seien. Die Ergebnisse lägen vor und seien über den internen Bereich der Website der Hochschule verfügbar. Das kontinuierliche Monitoring durch Studierende und Absolventinnen und Absolventen findet in dem vorliegenden Studiengang aufgrund der sehr geringen Anzahl von Studierenden - insgesamt stehen in den acht von der Hochschule angebotenen Studiengängen 35 Studienplätze zur Verfügung - aber im Wesentlichen auf informellem Wege statt. Im Akkreditierungsbericht wird in diesem Zusammenhang mehrfach und in sehr positiver Weise der enge persönliche Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden hervorgehoben. Gleichwohl regt der Akkreditierungsrat eine niedrigschwellige Institutionalisierung des Monitorings an, um einen verlässlichen Rahmen für eine kontinuierliche Rückmeldung der Studierendenden zu gewährleisten. In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen, die sich aus der sehr geringen Größe der Hochschule und der vorwiegend in Form von Einzelunterricht durchgeführten Lehre ergeben, liegt hier

aber nach Auffassung des Akkreditierungsrats kein auflagenrelevanter Mangel vor.

